

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2020

Nr. 2020/891

Änderung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn – COVID-19-Härtefallregelung für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur von Sportanlagen

1. Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hatte schwerwiegende Auswirkungen auf den Sportbereich. Aufgrund der vom Bundesrat am 28. Februar und 17. März 2020 gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen beschlossenen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus mussten Sportveranstaltungen abgesagt und der Sportbetrieb weitgehend eingestellt werden. Trotz der eingeleiteten Lockerungsschritte sind weiterhin gewisse Einschränkungen des Sportbetriebs aufgrund der erforderlichen Sicherheitskonzepte in Kauf zu nehmen.

Im Zusammenhang mit diesen nachteiligen Auswirkungen unterstützt der Bund den Schweizer Sport mit 100 Millionen Franken. Davon sind 50 Millionen Franken für den Bereich des professionellen Sports als zinslose Darlehen und 50 Millionen Franken als nicht rückzahlbare Beiträge für den Breitensport vorgesehen. Die Zielgruppe für die Finanzhilfen des Bundes sind Sportorganisationen im überwiegend professionellen Bereich sowie Vereine, deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Nicht unterstützungsberechtigt sind alle anderen dem Sport verbundenen oder nahestehenden Organisationen wie beispielsweise Fitnesscenter oder auch Sportzentren.

Gemäss der geltenden Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (VV IVLW; BGS 513.633.4) fliessen die Reinerträge von Swisslos zu $\frac{3}{4}$ in den Lotteriefonds und zu $\frac{1}{4}$ in den Sportfonds. Aus dem Sportfonds werden Beiträge für den Bereich Sport ausgerichtet. Die Beiträge sind in der Regel im Kanton selbst oder für einen im Bezug zum Kanton stehenden Zweck zu verwenden. Der Regierungsrat kann ergänzende Richtlinien oder Weisungen erlassen.

Gemäss der Zielsetzung der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2016/2082 vom 28. November 2016 genehmigten Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (Sportfonds-Richtlinien) werden die Mittel des Sportfonds zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet. Nach Ziff. 4.2 Bst. a der Sportfonds-Richtlinien können u.a. Beiträge an die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten geleistet werden. Eigentliche Betriebsbeiträge an Sportanlagen und Sportbauten sind indes in den Richtlinien nicht vorgesehen.

2. Anpassung der Sportfonds-Richtlinien

Nachdem einzelne Organisationen für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur keine staatliche Finanzhilfe des Bundes beanspruchen können und in den Sportfonds-Richtlinien die Möglichkeit von Betriebsbeiträgen fehlt, muss festgestellt werden, dass bezüglich einer Hilfestellung

aus dem Sportfonds für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur in einer ausserordentlichen Situation wie der vorliegenden Corona-Krise eine Lücke besteht. Diese Lücke gilt es aufgrund der aussergewöhnlichen Auswirkungen der Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 im Einklang mit der Zielsetzung der Sportfonds-Richtlinien zu schliessen. Unter die Zielsetzung der Sportfondsrichtlinien, nämlich der Schaffung von günstigen Verhältnissen für sportliche Aktivitäten kann nicht nur die Bereitstellung eines ausreichenden Sportinfrastruktur-Angebots, sondern auch dessen Aufrechterhaltung subsumiert werden. Ist ein Sportinfrastruktur-Angebot, das einem ausgewiesenen Bedarf entspricht, wegen der COVID-19-bedingten Schliessung und eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit existenziell gefährdet, so würde es dem Sinn der Sportfonds-Richtlinien widersprechen, wenn in dieser aussergewöhnlichen Situation keine Hilfestellung aus dem Sportfonds zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur geleistet werden könnte.

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und aufgrund der COVID-19-bedingten Massnahmen existenziell gefährdet ist, sollen im Sinne einer Härtefallregelung an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur beim Sportfonds einen Beitrag beantragen können. Die Sportfonds-Richtlinien sind anzupassen und mit einer besonderen COVID-19-Regelung zu ergänzen. Unter die Härtefallregelung dürften gemäss Einschätzung der Sportfachbehörde nicht viele Institutionen und Organisationen fallen. Wer gegenüber der Finanzhilfe des Bundes für den Schweizer Sport beitragsberechtigt ist, kann von der Härtefallregelung keinen Gebrauch machen. Ausgeschlossen von der Härtefallregelung sind ebenfalls kommerziell ausgerichtete Organisationen. Zudem prüft die kantonale Sportkommission die Kausalität zwischen den COVID-19-Massnahmen und der finanziellen Existenzbedrohung der Sportin-

frastruktur sowie die Bedeutung der konkreten Sportinfrastruktur im Hinblick auf die Aufrechterhaltung günstiger Voraussetzungen für die sportlichen Aktivitäten. Die Beitragszusprechung erfolgt überdies unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

Die Sportfonds-Richtlinien sind wie folgt zu ergänzen:

4.3.12 Härtefallbeiträge zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur (COVID-19-Sonderbestimmung; neu)

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und aufgrund der Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-bedingte Massnahmen) existenziell gefährdet ist, können auf Antrag der Sportkommission mit einem Härtefallbeitrag unterstützt werden. Für die Höhe des Beitrags sind unter anderem Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur, das Einzugsgebiet, angemessene Eigenleistungen und die Finanzplanung der Institution massgebend. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien wird sofort in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Richtlinien des Departementes des Innern gemäss Fassung vom 5. Juni 2020 über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn wird genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

- 3.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds wird beauftragt, die Änderung der Sportfonds-Richtlinien auf ihrer Webpage zu publizieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Lotterie- und Sportfonds
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport
Sportfachstelle
Finanzkontrolle